

Energiegesetz (EnG)

(Änderung vom ...; Eigenstromerzeugung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom ...,

beschliesst:

I. Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

Eigenstromerzeugung

a. Pflicht

§ 10 c.

¹Bei Neubauten müssen geeignete Dach- und Fassadenflächen zur Solarstrom- oder Solarwärmeerzeugung genutzt werden.

²Bestehende Bauten in Industrie- und Gewerbebezonen sowie in Zonen für öffentliche Bauten mit Dachflächen, die für die Solarstrom- oder für die Solarwärmeerzeugung geeignet sind, müssen sofern wirtschaftlich tragbar für die Solarstrom- oder für die Solarwärmeerzeugung nachgerüstet werden,

- a. bei Dachflächen ab einer festgelegten Grösse innert 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung,
- b. bei den restlichen Dachflächen innert 15 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung.

³Bestehende Bauten in den übrigen Bauzonen mit geeigneten Dachflächen ab einer festgelegten Grösse müssen bei grösseren Umbauten für die Solarstrom- oder für die Solarwärmeerzeugung nachgerüstet werden.

⁴Geeignete grössere Parkierungsanlagen müssen für die Solarstrom- oder für die Solarwärmeerzeugung genutzt werden.

⁵Bestehende Parkierungsanlagen müssen sofern wirtschaftlich tragbar ab einer festgelegten Grösse innert 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung

* Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt besteht aus folgenden Mitgliedern: Andreas Hasler, Illnau-Effretikon (Präsident); Ruth Ackermann, Zürich; Ueli Bamert, Zürich; Franziska Barmettler, Zürich; Markus Bärtschiger, Schlieren; Sarah Fuchs, Meilen; David Galeuchet, Bülach; Felix Hoesch, Zürich; Rosmarie Joss, Dietikon; Florian Meier, Winterthur; Ueli Pfister, Egg; Sonja Rueff, Zürich; Daniel Sommer, Affoltern a. A.; Paul von Euw, Baum; Urs Wegmann, Neftenbach; Sekretär: Daniel Bitterli.

nachgerüstet werden.

⁶ Der Kanton kann die Nachrüstung von bestehenden Bauten aus dem Rahmenkredit gemäss § 16 Abs. 2 finanziell unterstützen.

⁷ Die Verordnung regelt die Einzelheiten. Sie regelt die Ausnahmen im Zusammenhang mit anderen öffentlichen Interessen.

a. Härtefälle

§ 10 d.

¹ Wird für die Umsetzung von § 10 c ein finanzieller Härtefall geltend gemacht, kann die Behörde Aufschub längstens bis drei Jahre nach der nächsten Handänderung gewähren. Sie lässt den Aufschub im Grundbuch anmerken.

² Die Verordnung regelt, in welchen Fällen Aufschub gemäss Abs. 1 immer gewährt wird.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

1. Ausgangslage und Wortlaut der parlamentarischen Initiative

Am 19. September 2022 reichten Nicola Siegrist und Mitunterzeichnende die parlamentarische Initiative betreffend Energiewende vorantreiben: Solarpflicht bei Neubauten, Nachrüstung bei bestehenden Bauten und Parkierungsanlagen ein. Sie wurde am 20. Februar 2023 mit 81 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Energiegesetz (EnerG) wird wie folgt geändert:

(§ 10 c wird aufgehoben und durch folgenden neuen Text ersetzt)

§ 10c:

¹ Bei Neubauten werden geeignete Dach- und Fassadenflächen grundsätzlich zur Solarstrom- oder Solarwärmeerzeugung genutzt.

² Bestehende Bauten in Industrie- und Gewerbezone sowie in Zonen öffentlicher Bauten mit einer für die Solarstrom- oder für die Solarwärmeerzeugung geeigneten Dachfläche sind bis 2035 für die Solarstrom- oder für die Solarwärmeerzeugung nachzurüsten.

³ Bestehende Bauten in den übrigen Bauzonen mit geeigneten Dachflächen sind ab einer festgelegten Grösse der Dachfläche bei grösseren Umbauten für die Solarstrom- oder für die Solarwärmeerzeugung nachzurüsten.

⁴ Ungedeckte grössere Parkierungsanlagen sind grundsätzlich für die Solarstrom- oder für die Solarwärmeerzeugung zu nutzen. Bestehende Parkierungsanlagen sind bis 2035 nachzurüsten.

⁶ Der Kanton sorgt für Unterstützung bei der Nachrüstung.

⁷ Die Verordnung regelt die Einzelheiten sowie die Ausnahmen im Zusammenhang mit anderen öffentlichen Interessen und mit Härtefällen.

2. Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage

Mit der Aufnahme der Beratung wurde dem Erstunterzeichner die Gelegenheit gegeben die parlamentarische Initiative vorzustellen und das Anliegen zu begründen. Mit der parlamentarischen Initiative wurde gefordert, eine Pflicht zur Nutzung von geeigneten Dach- und Fassadenflächen mit PV-Anlagen einzuführen, um einen raschen Zubau von erneuerbarer Energie zu erreichen. Bei Neubauten sollten grundsätzlich die geeigneten Dach- und Fassadenflächen für die Solarstrom- oder Solarwärmeerzeugung genutzt werden. Bei Bestandesbauten sollten die Dachflächen genutzt werden, wobei aus Sicht der Initianten die Nachrüstung von Bauten in Industrie- und Gewerbezone sowie in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen bis 2035 erfolgen

sollte, während dies bei Wohnbauten erst im Falle eines grösseren Umbaus vorzunehmen wäre. Gefordert wurde zudem, ungedeckte grössere Parkierungsanlagen grundsätzlich für die Solarstrom- oder Solarwärmeerzeugung nachzurüsten.

In der Kommission war das Anliegen nicht unumstritten. Fragen stellten sich vor allem im Zusammenhang mit der technischen Umsetzbarkeit der Initiative, aber auch hinsichtlich der Nachrüstung von bestehenden Bauten und dem besten Zeitpunkt dafür. Eher wenig umstritten war der Bau von PV-Anlagen bei Neubauten, da dies relativ problemlos eingeplant werden kann.

Um Antworten auf die verschiedenen Fragestellungen zu finden, wurden in der Folge der Hauseigentümergebiet des Kantons Zürich und Casafair, die EKZ und EWZ sowie der Verband Kommunaler Energieversorger (VKE) eingeladen. Mit Matthias Burri, Leiter Forschungsgruppe PV-Komponenten der Berner Fachhochschule sowie Roland Frei, Geschäftsführer energiebüro AG wurden zudem zwei ausgewiesene Praxis-Experten in der Kommission angehört.

Aufgrund der Anhörungen zeigte sich, dass die technische Umsetzbarkeit der Initiative von den anwesenden Fachpersonen eigentlich nicht in Frage gestellt wurde. Insbesondere bei bestehenden Bauten wurde aber darauf hingewiesen, dass bei der Nachrüstung die Gebäudezyklen in Betracht gezogen werden müssten. Ebenfalls wurden Bedenken hinsichtlich einer Solarpflicht für Fassadenflächen bei bestehenden Gebäuden geäussert. Zudem wurde gefordert, dass es für Besitzerinnen und Besitzer von bestehenden Einfamilienhäuser Ausnahmeregelungen brauche. In Bezug auf die Nutzung von Parkierungsanlagen wurde darauf hingewiesen, dass nicht jeder Parkplatz für den Ausbau mit einer PV-Anlage geeignet sei, und dass gewisse Ausschlusskriterien zu beachten seien.

3. Erläuterung der Vernehmlassungsvorlage

3.1 Grundzüge der Vorlage

Im Rahmen der Beratung wurde das Anliegen der parlamentarischen Initiative in den Grundzügen übernommen und ein Erlassentwurf für eine Vernehmlassungsvorlage erarbeitet. An einer Solarpflicht für Dach- und Fassadenflächen bei Neubauten wurde festgehalten, jedoch wurde bei bestehenden Bauten auf eine Pflicht, die Fassaden mit PV-Anlagen auszurüsten, verzichtet. Für die Nachrüstung von bestehenden Bauten wurde zudem für die Umsetzung eine etwas längere Frist festgelegt, wobei hier in der Verordnung im Detail geregelt werden soll, ab welcher Dachgrösse, welcher Zeitpunkt gelten soll. Auch für Parkierungsanlagen soll grundsätzlich eine Solarpflicht gelten, wobei auch hier in der Verordnung im Detail geregelt werden soll, ab welcher Grösse, welcher Zeitpunkt gelten soll.

3.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Eigenstromerzeugung a. Pflicht

§ 10 c. Abs. 1

Mit Abs. 1 soll eine Pflicht für den Bau von Solarstrom- oder Solarwärmeanlagen auf Dach- und Fassadenflächen eingeführt werden. Allerdings müssen diese Flächen dafür geeignet sein. Speziell möchte die Kommission zudem darauf hinweisen, dass der Bau der Anlagen wirtschaftlich tragbar sein muss. Die Verordnung wird regeln, was unter «geeignet» im Detail zu verstehen ist (bspw. Ausrichtung der Fläche nach Süden, Dachneigung, Sonneneinstrahldauer pro Jahr etc.). Eine Minderheit aus sechs Kommissionsmitgliedern (von insgesamt 15 Kommissionsmitgliedern) möchte hier die Fassadenfläche aus dieser Pflicht ausnehmen und die Formulierung «müssen geeignete Dachflächen grundsätzlich zur ...» ins Gesetz schreiben. Mit dem Begriff «grundsätzlich» will man betonen, dass die Regelung zwar gilt, aber auch Ausnahmen möglich sind, um sich von der Pflicht zu befreien.

§ 10 c. Abs. 2

Mit Abs. 2 soll die Pflicht für den Bau von Solarstrom- oder Solarwärmeanlagen auch für bestehende Bauten eingeführt werden. Dies jedoch mit der Einschränkung auf Industrie und Gewerbezone sowie Zonen für öffentliche Bauten. Die Pflicht für die Nachrüstung bestehender Bauten gilt nach dem Willen der Kommissionsmehrheit aber ebenfalls nur für geeignete Dachflächen und falls die Nachrüstung wirtschaftlich tragbar ist. In lit. a und b werden zudem Übergangsfristen eingeräumt. Lit. a gewährt eine Frist von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung und für Dachflächen ab einer bestimmten Mindestgrösse. Diese Mindestgrösse soll in der Verordnung festgelegt werden. Die Idee ist, dass zuerst die grossen Dachflächen nachgerüstet werden, mit denen viel Energie erzeugt werden kann. Lit. b gewährt schliesslich eine Frist von 15 Jahren für alle restlichen, geeigneten Dachflächen. Eine Minderheit aus 5 Kommissionsmitgliedern, möchte die Pflicht zur Nachrüstung nicht am Kriterium der wirtschaftlichen Tragbarkeit festmachen. Aus ihrer Sicht fällt auch die Wirtschaftlichkeit unter das Kriterium «geeignet». Eine weitere Minderheit aus 2 Kommissionsmitgliedern möchte eine Übergangsfrist für geeignete Dachflächen bis 2040 gewähren, eine weitere Minderheit aus 4 Kommissionsmitgliedern möchte eine Frist bis 2050 gewähren.

§ 10 c. Abs. 3

Nach den Neubauten und den bestehenden Bauten in Industrie- und Gewerbe-zonen sowie Zonen für öffentliche Bauten (Abs. 2) regelt Abs. 3 schliesslich die Dachflächen auf bestehenden Bauten in den übrigen Bauzonen (bspw. Ein- und Mehrfamilienhäuser). Fassadenflächen sind analog zu den bestehenden Bauten in Abs. 2 von der Pflicht ausgenommen. Die Nachrüstungspflicht soll zudem erst ab einer in der Verordnung festzulegenden Mindestgrösse der Dachfläche gelten. Die Nachrüstung wird zudem erst dann fällig, wenn ein grösserer Umbau vorgenommen wird. Eine Minderheit aus 6 Kommissionsmitgliedern möchte die Mindestfläche von 300 m² im Gesetz festhalten und die Grösse der Fläche nicht erst in der Verordnung regeln. Zudem will sie präzisieren, wann die Nachrüstung fällig wird, nämlich bei Dachsanierungen, bei Gesamtsanierungen und bei neubauähnlicher Umgestaltung. In einem neuen Abs. 4 möchte eine Minderheit aus 2 Kommissionsmitgliedern die Pflicht in Abs. 3 aufheben, wenn die Kosten der PV-Anlage diejenigen einer Dacheindeckung ohne PV-Anlage um mehr als 50% übersteigen. Eine weitere Minderheit aus 4 Kommissionsmitgliedern möchte diese Einschränkung der Nachrüstungspflicht für Abs. 1 und Abs. 3 festlegen.

§ 10 c. Abs. 4

Mit Abs. 4 soll eine Pflicht für den Bau von Solarstrom- oder Solarwärmeanlagen auf Parkierungsanlagen eingeführt werden. Diese soll sich allerdings auf geeignete und grössere Parkierungsanlagen beschränken, was im Detail auf Verordnungsstufe geregelt werden soll. Eine Minderheit aus 6 Kommissionsmitglieder möchte als Kriterium neben «geeignet» und «grösser» zusätzlich festhalten, dass die Pflicht nur für ungedeckte Parkierungsanlagen gilt. Abs. 4 soll sowohl für neue wie auch bestehende Parkierungsanlagen gelten.

§ 10 c. Abs. 5

Abs. 5 regelt schliesslich die Frist für die Nachrüstung bestehender Parkplätze. Die Nachrüstung soll spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung erfolgen. Ergänzend zu Abs. 4, der regelt, dass geeignete Parkierungsanlagen betroffen sind, wird in Abs. 5 zusätzlich festgehalten, dass die Nachrüstungspflicht nur gelten soll, wenn die Nachrüstung wirtschaftlich tragbar ist.

§ 10 c. Abs. 6

Mit Abs. 6 soll geregelt werden, dass der Kanton die Nachrüstung bestehender Bauten gemäss § 16 Abs. 2 Energiegesetz finanziell unterstützen kann. Eine Minderheit aus 6 Kommissionsmitgliedern möchte keine solche Förderung durch den Kanton vorsehen. Falls Abs. 6 jedoch ins Gesetz kommt, fordert dieselbe Minderheit, dass die Fördermittel nur für Anlagen bestimmt sein sollen, bei denen (bspw. aufgrund der Ausrichtung) ein massgeblicher Teil der Strom- oder Wärmeerzeugung im Winterhalbjahr erfolgt.

§ 10 c. Abs. 7

Mit Abs. 7 soll festgelegt werden, dass die Einzelheiten zur Solarpflicht, Dachgrössen, Nachrüstungen etc. auf Verordnungsstufe geregelt werden. Dies umfasst insbesondere auch die Konkretisierung unbestimmter Gesetzesbegriffe (bspw. den Begriff «geeignet»). Mit dem zweiten Satz soll festgehalten werden, dass die Verordnung auch die Ausnahmen regeln kann.

b. Härtefälle

§ 10 d. Abs. 1 und 2

Mit dem neuen § 10 d. Abs. 1 werden die Härtefälle geregelt. Wird ein finanzieller Härtefall geltend gemacht, kann die Behörde Aufschub längstens bis drei Jahre nach der nächsten Handänderung gewähren. Der Aufschub soll im Grundbuch vermerkt werden. Abs. 2 hält fest, dass in der Verordnung geregelt wird, in welchen Fällen immer Aufschub gewährt wird.

4. Finanzielle Auswirkungen und Regulierungsfolgeabschätzung

Wird der Erlassentwurf in dieser Form beschlossen und umgesetzt ist für private Liegenschaftsbesitzer, aber auch für Liegenschaften im Besitz der öffentlichen Hand mit Umsetzungskosten zu rechnen. Allerdings sieht der Erlassentwurf vor, dass die Pflicht nur für geeignete Dachflächen und Fassadenflächen gelten soll und dass der Bau dieser Anlagen auch wirtschaftlich tragbar sein muss. Was die Mehrkosten und den Mehraufwand bei den kommunalen und kantonalen Behörden anbelangt, so sind diese zum jetzigen Zeitpunkt noch schwierig abzuschätzen. Wo die vorhandenen Ressourcen nicht genügen, ist mit zusätzlichen personellen und/oder finanziellen Aufwänden zu rechnen.

5. Einladung zur Vernehmlassung

Gemäss § 65 Abs. 2 KRG nimmt der Regierungsrat zum vorläufigen Beratungsergebnis der Kommission Stellung und äussert sich insbesondere auch zu den finanziellen Auswirkungen und Regulierungsfolgen der beabsichtigten Gesetzesänderung. Davon sind die Gemeinden betroffen. Im Sinne von § 65 Abs. 3 KRG bittet die Kommission, zum Erlassentwurf eine Vernehmlassung durchzuführen und ihr das Ergebnis innert neun Monaten zukommen zu lassen.

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>LS 730.1 Energiegesetz (EnerG) (vom 19. Juni 1983)</p>	<p>LS 730.1 Energiegesetz (EnerG) (Änderung vom; Eigenstromerzeugung)</p> <p><i>Der Kantonsrat,</i></p> <p>nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom ...,</p> <p><i>beschliesst:</i></p> <p>Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:</p>	<p>Mit Abs. 1 soll eine Pflicht für den Bau von Solarstrom- oder Solarwärmeanlagen auf Dach- und Fassadenflächen eingeführt werden. Allerdings müssen diese Flächen dafür geeignet sein. Speziell möchte die Kommission zudem darauf hinweisen, dass der Bau der Anlagen wirtschaftlich tragbar sein muss. Die Verordnung wird regeln, was unter «geeignet» im Detail zu verstehen ist (bspw. Ausrichtung der Fläche nach Süden, Dachneigung, Sonneneinstrahldauer pro Jahr etc.). Eine Minderheit aus sechs Kommissionsmitgliedern (von insgesamt 15 Kommissionsmitgliedern) möchte hier die Fassadenfläche aus dieser Pflicht ausnehmen und die Formulierung «müssen geeignete Dachflächen grundsätzlich zur ...» ins Gesetz schreiben. Mit dem Begriff «grundsätzlich» will man betonen, dass die Regelung zwar gilt, aber auch Ausnahmen möglich sind, um sich von der Pflicht zu befreien.</p>
<p><i>Eigenstromerzeugung</i></p> <p>§ 10 c. ¹ Bei Neubauten wird ein Teil der benötigten Elektrizität selbst erzeugt. Dies kann mit einer Anlage auf dem Grundstück oder in einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gemäss Art. 17 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 erfolgen. Massgebende Berechnungsgrundlage ist die Energiebezugsfläche.</p>	<p><i>Eigenstromerzeugung</i> a. <i>Pflicht</i></p> <p>§ 10 c. ¹ Bei Neubauten müssen geeignete Dach- und Fassadenflächen zur Solarstrom- oder Solarwärmeerzeugung genutzt werden.</p>	<p>Mit Abs. 2 soll die Pflicht für den Bau von Solarstrom- oder Solarwärmeanlagen auch für bestehende Bauten eingeführt werden. Dies jedoch mit der Einschränkung auf Industrie und Gewerbebezonen</p>
<p>² Wer die gestützt auf § 10 a erlassenen Mindestanforderungen unterschreitet, kann auf die Erfüllung der Anforderungen gemäss Abs. 1 verzichten.</p>	<p>² Bestehende Bauten in Industrie- und Gewerbebezonen sowie in Zonen für öffentliche Bauten mit Dachflächen, die für die Solarstrom- oder für die Solarwärmeerzeugung geeignet sind,</p>	

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>müssen sofern wirtschaftlich tragbar für die Solarstrom- oder für die Solarwärmeerzeugung nachgerüstet werden,</p> <p>a. bei Dachflächen ab einer festgelegten Grösse innert 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung,</p> <p>b. bei den restlichen Dachflächen innert 15 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung.</p>	<p>sowie Zonen für öffentliche Bauten. Die Pflicht für die Nachrüstung bestehender Bauten gilt nach dem Willen der Kommissionsmehrheit aber ebenfalls nur für geeignete Dachflächen und falls die Nachrüstung wirtschaftlich tragbar ist. In lit. a und b werden zudem Übergangsfristen eingeräumt. Lit. a gewährt eine Frist von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung und für Dachflächen ab einer bestimmten Mindestgrösse. Diese Mindestgrösse soll in der Verordnung festgelegt werden. Die Idee ist, dass zuerst die grossen Dachflächen nachgerüstet werden, mit denen viel Energie erzeugt werden kann. Lit. b gewährt schliesslich eine Frist von 15 Jahren für alle restlichen, geeigneten Dachflächen. Eine Minderheit aus 5 Kommissionsmitgliedern, möchte die Pflicht zur Nachrüstung nicht am Kriterium der wirtschaftlichen Tragbarkeit festmachen. Aus ihrer Sicht fällt auch die Wirtschaftlichkeit unter das Kriterium «geeignet». Eine weitere Minderheit aus 2 Kommissionsmitgliedern möchte eine Übergangsfrist für geeignete Dachflächen bis 2040 gewähren, eine weitere Minderheit aus 4 Kommissionsmitgliedern möchte eine Frist bis 2050 gewähren.</p>
	<p>³Bestehende Bauten in den übrigen Bauzonen mit geeigneten Dachflächen ab einer festgelegten Grösse müssen bei grösseren Umbauten für die Solarstrom- oder für die Solarwärmeerzeugung nachgerüstet werden.</p>	<p>Nach den Neubauten und den bestehenden Bauten in Industrie- und Gewerbebezonen sowie Zonen für öffentliche Bauten (Abs. 2) regelt Abs. 3 schliesslich die Dachflächen auf bestehenden Bauten in den übrigen Bauzonen (bspw. Ein- und Mehrfamilienhäuser). Fassadenflächen sind analog zu den bestehenden Bauten in Abs. 2 von der Pflicht ausgenommen. Die Nachrüstungspflicht soll zudem erst ab einer in der Verordnung festzulegenden Mindestgrösse der Dachfläche gelten. Die Nachrüstung wird zu-dem erst dann fällig, wenn ein grösserer Umbau vorgenommen wird. Eine Minderheit aus 6 Kommissionsmitgliedern möchte die Mindestfläche von 300 m² im Gesetz festhalten und die Grösse der Fläche nicht erst in der Verordnung regeln. Zudem will sie präzisieren, wann die Nachrüstung fällig wird, nämlich bei Dachsanierungen, bei Gesamtsanierungen und bei neu-bauähnlicher Umgestaltung. In einem neuen Abs. 4 möchte eine Minderheit aus 2 Kommissionsmitgliedern die Pflicht in Abs. 3 aufheben, wenn die Kosten der PV-Anlage diejenigen einer Dacheindeckung ohne PV-Anlage um mehr als 50% übersteigen. Eine weitere Minderheit aus 4 Kommissionsmitgliedern möchte diese Einschränkung der Nachrüstungspflicht für Abs. 1 und Abs. 3 festlegen.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>⁴ Geeignete grössere Parkierungsanlagen müssen für die Solarstrom- oder für die Solarwärmeerzeugung genutzt werden.</p> <p>⁵ Bestehende Parkierungsanlagen müssen sofern wirtschaftlich tragbar ab einer festgelegten Grösse innert 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung nachgerüstet werden.</p> <p>⁶ Der Kanton kann die Nachrüstung von bestehenden Bauten aus dem Rahmenkredit gemäss § 16 Abs. 2 finanziell unterstützen.</p>	<p>Mit Abs. 4 soll eine Pflicht für den Bau von Solarstrom- oder Solarwärmeanlagen auf Parkierungsanlagen eingeführt werden. Diese soll sich allerdings auf geeignete und grössere Parkierungsanlagen beschränken, was im Detail auf Verordnungsstufe geregelt werden soll. Eine Minderheit aus 6 Kommissionsmitglieder möchte als Kriterium neben «geeignet» und «grösser» zusätzlich festhalten, dass die Pflicht nur für ungedeckte Parkierungsanlagen gilt. Abs. 4 soll sowohl für neue wie auch bestehende Parkierungsanlagen gelten.</p> <p>Abs. 5 regelt schliesslich die Frist für die Nachrüstung bestehender Parkplätze. Die Nachrüstung soll spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung erfolgen. Ergänzend zu Abs. 4, der regelt, dass geeignete Parkierungsanlagen betroffen sind, wird in Abs. 5 zusätzlich festgehalten, dass die Nachrüstpflcht nur gelten soll, wenn die Nachrüstung wirtschaftlich tragbar ist.</p> <p>Mit Abs. 6 soll geregelt werden, dass der Kanton die Nachrüstung bestehender Bauten gemäss § 16 Abs. 2 Energiegesetz finanziell unterstützen kann. Eine Minderheit aus 6 Kommissionsmitgliedern möchte keine solche Förderung durch den Kanton vorsehen. Falls Abs. 6 jedoch ins Gesetz kommt, fordert dieselbe Minderheit, dass die Fördermittel nur für Anlagen bestimmt sein sollen, bei denen (bspw. aufgrund der Ausrichtung) ein massgeblicher Teil der Strom- oder Wärmeerzeugung im Winterhalbjahr erfolgt.</p>
<p>³ Die Verordnung regelt die Einzelheiten, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Art und Umfang der Energieerzeugung unter gebührender Berücksichtigung der Situation von hohen Bauten, b. das Mass der Unterschreitung der Mindestanforderungen, c. die Anrechenbarkeit im Zusammenschluss zum Eigenverbrauch, d. die Ausnahmen. 	<p>⁷ Die Verordnung regelt die Einzelheiten. Sie regelt die Ausnahmen im Zusammenhang mit anderen öffentlichen Interessen.</p>	<p>Mit Abs. 7 soll festgelegt werden, dass die Einzelheiten zur Solarpflicht, Dachgrössen, Nachrüstungen etc. auf Verordnungsstufe geregelt werden. Dies umfasst insbesondere auch die Konkretisierung unbestimmter Gesetzesbegriffe (bspw. den Begriff «geeignet»). Mit dem zweiten Satz soll festgehalten werden, dass die Verordnung auch die Ausnahmen regeln kann.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p data-bbox="790 256 920 284"><i>b. Härtefälle</i></p> <p data-bbox="790 312 1406 432">§ 10 d. ¹ Wird für die Umsetzung von § 10 c ein finanzieller Härtefall geltend gemacht, kann die Behörde Aufschub längstens bis drei Jahre nach der nächsten Handänderung gewähren. Sie lässt den Aufschub im Grundbuch anmerken.</p> <p data-bbox="790 459 1406 517">² Die Verordnung regelt, in welchen Fällen Aufschub gemäss Abs. 1 immer gewährt wird.</p>	<p data-bbox="1417 312 2038 416">Mit dem neuen § 10 d. Abs. 1 werden die Härtefälle geregelt. Wird ein finanzieller Härtefall geltend gemacht, kann die Behörde Aufschub längstens bis drei Jahre nach der nächsten Handänderung gewähren. Der Aufschub soll im Grundbuch vermerkt werden.</p> <p data-bbox="1417 459 2038 509">Abs. 2 hält fest, dass in der Verordnung geregelt wird, in welchen Fällen immer Aufschub gewährt wird.</p>